

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 159/10 B

L 2 AS 1891/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AS 5587/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Emmendingen,
Freiburger Straße 20, 79312 Emmendingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 6. Oktober 2010 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Mit seiner Klage vor dem SG Freiburg hat der Kläger die Bewilligung von Mobilitätshilfe in Gestalt eines behindertengerecht ausgestatteten Fahrzeugs geltend gemacht. Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 23.12.2009 abgewiesen. Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen (*Urteil vom 6.10.2010*). Es hat im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berufung unzulässig sei, weil der Kläger die Berufungsfrist versäumt habe. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht ersichtlich. Die Berufung sei im Übrigen auch unbegründet. Zum Einen mangle es an einem Rechtsschutzbedürfnis des Klägers, denn er habe vor Klageerhebung keinen Antrag bei dem Beklagten für die begehrte Leistung gestellt. Zum Anderen bestehe auch materiell-rechtlich kein Anspruch auf Mobilitätshilfe, denn diese sei nur dann zu gewähren, wenn sie in Verbindung mit der Aufnahme einer konkreten Tätigkeit stehe. Das sei vorliegend nicht der Fall. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die von dem Kläger geltend gemachte Gewährung von Mobilitätshilfe steht nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 16 Abs 1 Satz 2 SGB II iVm § 45 SGB III unter dem Vorbehalt, dass sie bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Notwendigkeit hat das LSG unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls verneint. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hierbei nicht.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Wenn auch die Bevollmächtigung des Vertreters des Klägers sowie die Rechtzeitigkeit der Berufungseinlegung hier fraglich gewesen sein mögen, so hat das LSG seine Begründung nicht allein auf diese Verfahrensfehler gestützt. Es hat vielmehr auch durch Sachurteil entschieden. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG insoweit ist nicht ersichtlich und der Kläger hat auch keinen Beweisantrag gestellt, den das LSG übergangen haben könnte. Auf einen Fehler in der Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 3 Nr 3 SGG grundsätzlich nicht gestützt werden. Von einer Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann nach Prüfung des Akteninhalts nicht ausgegangen werden.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten war (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

